

Empfehlungen

der Ausschüsse

zum

Memorandum der Kommission der Europäischen Gemeinschaften:
Binnenmarkt und industrielle Zusammenarbeit - Statut für die
Europäische Aktiengesellschaft -

KOM(88) 320 endg.; Ratsdok. 7943/88

Punkt der 595. Sitzung des Bundesrates am 25. November 1988

Der federführende Ausschuß für Fragen der Europäischen Gemeinschaften (EG),
der Ausschuß für Arbeit und Sozialpolitik (AS),
der Finanzausschuß (Fz),
der Rechtsausschuß (R) und
der Wirtschaftsausschuß (Wi)
empfehlen dem Bundesrat, zu der Vorlage wie folgt Stellung zu nehmen:

- G
.S
i
1. Das Memorandum der EG-Kommission enthält lediglich einen Problemaufriß und zeigt Lösungsmöglichkeiten auf, die jedoch noch nicht konkretisiert sind. Der Bundesrat kann sich deshalb zu den aufgeworfenen drei Kernfragen (Grundsatz eines fakultativen Statuts, Unabhängigkeit des Statuts gegenüber innerstaatlichem Recht und Aufnahme von drei Modellen der Arbeitnehmermitbestimmung) noch nicht abschließend äußern. Er bittet die Bundesregierung darauf hinzuwirken, daß die Kommission ihre Vorstellungen in einem

Ausgeliefert am 15. NOV. 1988

...

geänderten Verordnungsvorschlag niederlegt. Soweit derzeit eine Äußerung möglich ist, vertritt der Bundesrat folgende Auffassung:

- EG
AS
R
Wi
2. Eine Europäische Aktiengesellschaft muß auf einem möglichst einheitlichen europäischen Rechtsinstrument beruhen und darf nicht nur eine weitere Erscheinungsform einer Aktiengesellschaft nationalen Rechts in zwölf verschiedenen Mitgliedstaaten sein. Sie würde sonst den angestrebten Zweck nicht erreichen, sondern im Gegenteil weitere Rechtszersplitterung bewirken. Dies ist bei der Einführung eines fakultativen Statuts und bei der Zulassung von Verweisungen auf nationales Aktienrecht zu bedenken.

Ferner muß vermieden werden, daß durch ein Gefälle zwischen der bestehenden nationalen und der angekündigten europäischen Regelung des Aktienrechts ein Anreiz für Unternehmen geschaffen wird, sich der Geltung bewährter nationaler Schutzvorschriften für Aktionäre und Gläubiger zu entziehen.

Diese Gefahr und die Gefahr der Rechtszersplitterung besteht insbesondere dann, wenn den Unternehmen ein Wahlrecht zwischen zwei Strukturen (dualistisches System mit Vorstand und Aufsichtsrat sowie monistisches System mit Verwaltungsrat) eingeräumt werden würde, die dann neben die bereits bestehenden nationalen aktienrechtlichen Strukturen treten würden.

- EG
AS
R
Wi
3. Die Gefälleproblematik wird besonders deutlich bei dem Problem der Mitwirkung der Arbeitnehmer am Entscheidungsprozeß in einer Europäischen Aktiengesellschaft. Der Grundsatz der Mitbestimmung ist, wie der Bundesrat in seiner Stellungnahme zum geänderten Vorschlag für eine Verordnung

Im übrigen würden mit den vorgesehenen Regelungen neue Sondervorschriften eingeführt werden, die einer angestrebten Harmonisierung der Gewinnermittlungsvorschriften und den künftigen Regelungen der steuerlichen Fusions- und Konzernrichtlinie entgegenstehen können.

- Außerdem sollten die Regelungen über die handelsrechtliche Rechnungslegung nicht den Vorschriften des Handelsgesetzbuches widersprechen. Die Möglichkeit der Bewertung mit den Wiederbeschaffungskosten hat wegen des steuerlichen Bewertungsvorbehalts in § 5 Abs. 5, § 6 Einkommensteuergesetz derzeit zwar keine unmittelbaren Folgen für die Steuerfestsetzung; es kann jedoch nicht ausgeschlossen werden, daß hieraus die Forderung nach einer steuerlichen Berücksichtigung dieser Bewertungsmethode abgeleitet wird. Die möglichen steuerlichen Auswirkungen dieser Bewertungsmethode waren u. a. Anlaß, bei der Verabschiedung des Bilanzrichtlinien-Gesetzes von der Aufnahme dieser Methode in den handelsrechtlichen Bewertungskatalog abzusehen.

Die Schaffung eines unabhängigen transnationalen Gesellschaftstyps ist grundsätzlich zu begrüßen. Ein neues einheitliches Gesellschaftsrecht kann jedoch nicht allein für nur einen Gesellschaftstyp geschaffen werden, der unabhängig von den Rechtsordnungen der Mitgliedstaaten bestehen kann. Die Forderung einer grenzüberschreitenden Zusammenarbeit kann nur dann erreicht werden, wenn die hier zugrunde liegenden Normen im großen und ganzen den gleichen Rechtsstrukturen entsprechen. Diesen Anforderungen wird das Memorandum aus der Sicht der Besteuerung gegenwärtig nicht gerecht.